

Optimierung der Ampelschaltung Albert-Roßhaupter-Straße / Plinganserstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02462 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 21.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15774

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02462
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung und Kennzeichnung der Örtlichkeit
3. Lageplan der LSA 211 (Am Harras / Plinganserstr.)

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 10.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02462 beschlossen.

In dieser wird angeregt, die Signalprogrammschaltung an der Lichtsignalanlage (LSA) Am Harras / Plinganserstr., speziell für die nach rechts abbiegenden Fahrzeuge aus der Albert-Roßhaupter-Str. in die Plinganserstr., zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gegenständigen Verkehrsströme, also der die Plinganserstr. querende Fußverkehr/Radverkehr und die nach rechts aus der Albert-Roßhaupter-Str. abbiegenden Fahrzeuge, stehen laut den der Planung zugrundeliegenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und der StVO an der von Ihnen beschriebenen „Konfliktstelle“ in einer sogenannten bedingten Verträglichkeit zueinander. Diese bedingte Verträglichkeit bedeutet, dass die beiden Verkehrsbeziehungen eine gemeinsame Freigabe (Grünsignal) erhalten können, mit dem Zusatz, dass der abbiegende Verkehr den Vorrang der parallel geführten Verkehre zu beachten hat und diesen auch gewähren muss. Dies wird in § 9 Abs. 3 StVO und § 9 Abs. 6 StVO zusätzlich unterstrichen.

Eine Besonderheit an dieser Stelle ist jedoch, dass der nach rechts abbiegende Verkehrsstrom aus der Albert-Roßhaupter-Str. über ein sogenanntes Rechtsabbiegehilfssignal eine eigene Freigabe erhält, welche im Vorlauf der gemeinsamen Freigabe der Verkehrsströme aus der Albert-Roßhaupter-Str. und dem die Plinganserstr. querenden Fuß-/Radverkehr realisiert wird. Diese Freigabe dient hauptsächlich zur Unterstützung der an der LSA praktizierten ÖPNV-Beschleunigung und nicht zur Bevorzugung des motorisierten Individualverkehrs (MIV).

Im Fall der beschriebenen exklusiven Freigabe der rechtsabbiegenden Fahrzeuge ist dieser Verkehrsstrom zu den parallel querenden Verkehren wiederum als nichtverträglich einzustufen. Im Unterschied zu der zuvor beschriebenen bedingten Verträglichkeit muss bei der somit entstehenden Nichtverträglichkeit zweier Verkehrsströme, eine sogenannte Zwischenzeit ermittelt werden. Diese Zwischenzeit wird nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren und unter Zuhilfenahme diverser einschlägiger Richtlinien und Gesetze berechnet und beinhaltet im Wesentlichen die Art (Fuß-/Radverkehr, MIV, ÖPNV, etc.), die Bewegungsrichtung (abbiegend, geradeausfahrend, etc.) und die Wegstrecken bis zu dem theoretischen Konfliktpunkt der jeweiligen Verkehrsströme.

Diese somit errechnete Zwischenzeit stellt sicher, dass eine bzw. ein bei Umschaltung des entsprechenden Zufahrtsignals von Grün nach Rot begonnene Querung bzw. begonnener Abbiegevorgang signalgesichert vollzogen werden kann, ohne dass der räumende Verkehrsstrom den einfahrenden Verkehrsstrom gefährdet. Im konkreten Fall beträgt diese Zwischenzeit 7 Sekunden zwischen Grünende des räumenden Verkehrs (rechtsabbiegender MIV) und Grünbeginn des einfahrenden Verkehrs (querender Fuß-/Radverkehr).

Die erwähnte Zwischenzeit wird am Knotenpunkt zusätzlich zu Gunsten des querenden Fuß-/Radverkehrs künstlich auf 9 Sekunden erhöht, bevor sämtliche aus der Albert-Roßhaupter-Str. ausfahrenden Verkehrsströme nach Grünende der exklusiven Freigabe des nach rechts abbiegenden Verkehrsstrom Ihre Freigabe, bzw. im Falle des rechtsabbiegenden Verkehrsstrom die erneute Freigabe, erhalten. Die querenden Fuß-/Radverkehre erhalten diese „gleichzeitige“ Freigabe mit einem Vorlauf von 2 Sekunden, um den zu gewährenden Vorrang zu verdeutlichen.

Durch die Länge des zeitlichen Abstands der entsprechenden Freigaben und der als gut zu bewertenden Sichtbeziehungen vor und während des Abbiegevorgangs, sehen wir derzeit keine Veranlassung die Schaltmodalitäten an der LSA Am Harras / Plinganserstr. zu verändern. Sämtliche potenzielle Gefährdungen des querenden Fuß-/Radverkehrs gehen nach Meinung des MOR auf eine Missachtung des Vorrangs dieser vulnerablen Verkehre durch abbiegende Fahrzeuge zurück. Überdies hinaus liegen uns jedoch keine Berichte über Auffälligkeiten bezogen auf diese Verkehrsbeziehung vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02462 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann somit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der ausreichend dimensionierten Zwischenzeit, der guten Sichtbeziehungen sowie der klaren Vorrangregelung laut StVO werden keine Änderungen an den Schaltmodalitäten der Lichtsignalanlage vorgenommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02462 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung